

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Zweiter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Der Bischof von Münster, Bernhard von Galen, macht mit der Execution den Anfang und überrumpelt die Dieler Schanze. §. 2. Die General-Staaten treffen kriegsrische Vorkehrungen, den Bischof aus der Schanze zu vertreiben. §. 3. Die ostfriesischen Stände beschwerten sich bei dem münsterischen Commandanten, dem Obristen von Elbersfeld, über die Einnahme der Schanze. §. 4. Dieser fodert die fürstlichen Rentmeister auf, ihm ihre Hebungsbücher einzuliefern, und suchet die Eingelassenen durch ein Manifest zu beruhigen, daß die Execution sich bloß auf die fürstlichen Güter erstrecken solle. §. 5. Die General-Staaten lassen es sich sehr angelegen seyn, diese Streit-Sache in der Güte beizulegen, und den Bischof zum Abzug zu bequemen. §. 6. Der Fürst läßt den verfallenen ersten Termin der Lichtensteinischen Schuld der Münsterischen Regierung anbieten. Diese weigert sich solche zu empfangen. §. 7. Die General-Staaten senden Commissarien nach Ostfriesland, den Vergleich zu erleichtern. §. 8. Der Fürst läßt nun den ersten Termin erst dem Münsterischen Obristen in Dielen, und dann dem Lichtensteinischen Receptor in Meppen fruchtlos anbieten. §. 9. Diese Gelder hatte er von den General-Staaten empfangen. Zur Tilgung dieses Vorschusses weist er ihnen die Intradon von Harlingenland an. §. 10. Die Stände entschließen sich zur Anticipation der dem Fürsten zugesagten 300.00 Gulden, §. 11. durch den ständischen Präsidenten von Kniphausen dem Bischof selbst gegen Einräumung der Schanze 285000 Rthlr. anzubieten. Der Bischof will sich zur Annahme des Geldes und Räumung der Schanze nicht verstehen.

§. 1.

1663 **W**ie nun die dem Fürsten verstattete Frist zu Ende lief, so sandte er unter dem 24. Novemb. einen Trompeter nach Münster, und suchte bei dem Bischof einen nochmaligen kurzen Aufschub zur Zahlung nach. Der Bischof erwiederte unter dem 2. December, wie es ihn sehr befremdete, daß der Fürst sein gegebenes Wort aus nichtigen und unerheblichen Gründen zurückzöge, und diese Sache in das weite Feld spielen wollte. Kaum war der Trompeter in Aurich zurückgekommen, so rückte der Münsterische

1663 war nun auch schon angekommen) die Trommeln rühren und Lärm schlagen. Nun rückten sie zu der Schanze heran, und warfen die Brücken über den Graben. Wie der Commandant Schwalbe den Ernst merkte, und voraus sah, daß er sich mit seiner kleinen Mannschafft nicht halten konnte, übergab er die Schanze. Diese wurde nun mit 300 Münsterischen Soldaten besetzt. Obgleich dem Commandanten versprochen war, daß die Soldaten die Gewehre bei ihrem Abzuge behalten sollten; so ließ der Obriste doch ihnen die Gewehre abnehmen. Er nahm auch alle vorhandene Munition, Pulver, Kugeln, Linten und Flinten zu sich. Nicht weit von der Dieler Schanze lag die kleine Hampoler Schanze. Diese war nicht besetzt. Der Obriste ließ durch ein Commando alle Gebäude und Wohnungen abbrechen, und die Bau-Materialien, Holz, Ziegel und Steine nach der Dylter Schanze bringen. Hievon ließ er neue Wohnungen errichten. Er besserte auch die Schanze aus, legte neue Bollwerke und Außenwerke an, und versah die Schanze mit einem großen Vorrath von Proviant und Ammunition. So machte er sich auf jeden Anfall zur Gegenwehr gefaßt (a).

S. 2.

(a) Abdruck des Memor. ic. p. 2. 18 — 23. und 45 bis 48. Ueber die Einnahme der Dieler Schanze kam in dem folgenden Jahre 1664 eine gedruckte Piece heraus: Unterredung zwischen einem Westphälinger und Ostfriesländer über die Einnahme der Dieler oder auch sogenannten Enstederschen Schanze. Hierin vertheidiget der Verfasser, ein Münsterländer, das Verfahren des Bischofs, welcher verpflichtet gewesen, die kaiserlichen Befehle auszuführen, und ohnedem schon gar zu viele Rücksicht mit dem Fürsten gehabt hatte. Uebrigens

Die Generalstaaten hatten schon Nachricht von dem Anrücken der münsterischen Truppen erhalten, ehe die Dieler Schanze eingenommen war. Sie hatten daher an den Prinzen Wilhelm Friedrich von Nassau, Statthalter von Friesland und Gröningen, geschrieben, um sichere Maasregeln zu treffen, daß keine fremde Truppen unter die Kanonen der Boldingwolder, und lange Ackerschanzen, wie auch der Festung Leerort kommen sollten. Dann gaben sie dem Commandanten dieser Schanzen auf, auf den Bischof ein wachsames Auge zu haben, und von jedem Vorfall sofort zu berichten. Dem Fürsten verwiesen sie, daß er mit Uebersendung der Obligation für das in Bereitschaft stehende Anlehn, und mit der versprochenen Einräumung der Dylter Schanze zauderte. Aber diese Vorsichtsmaasregeln kamen zu spät. Kaum waren diese Schreiben abgegangen, so lief schon der Bericht des Fürsten von der unvermutheten Einnahme der Dylter Schanze ein. (b) Die Generalstaaten waren über die Ueberraschung der Dylter Schanze äußerst unzufrieden. Sie besorgten, daß dieser streitbare Bischof (c) sich in Ostfriesland

2

zu

gens ist er sehr ungehalten darüber, daß der Fürst sich an die General-Staaten gewandt, und den bischöflichen Antrag, demselben Rheiderland einzuräumen, verworfen hatte.

(b) Aitzema p. 812.

(c) Ein treffendes Gemälde findet man von ihm in der allgemeinen Litt. Zeitung von 1793. N. 274. Weil er in der ostfriesischen Geschichte so oft auftreten wird; so copire ich dieses Gemälde. „Bernhard von Galen, einer der berühmtesten, wenn auch nicht

1663 zu ihrem Nachtheile festsetzen würde, und wahrscheinlich war auch das Augenmerk des Bischofs dahin gerichtet, weil er kurz vorher so sehr in den Fürsten gedrungen hatte, ihm ein Stück von Rheiderland für eine ansehnliche Summe Geldes abzutreten. Dann aber war zwischen ihnen und dem Bischof seit einigen Jahren kein gutes Vernehmen. Sie hatten sich in die Streitigkeiten zwischen dem Bischof und der Stadt Münster gemischt, und die Stadt während der Belagerung mit Geld unterstützt. Die Einwohner der Stadt waren so sehr wider den Bischof eingenommen, daß sie rein heraus sagten, sie wollten lieber den Staaten ihre ganze Hand, als dem Bischof einen Finger geben. Ein hitziges Schreiben des Bischofs an die Staaten, vermehrte dieses Mißverständnis. Die Generalstaaten würden schon sicher losgebrochen seyn, wenn nicht die Provinz Holland, aus Furcht für Frankreich diesen öffentlichen Bruch zurückgehalten hätte. Dann hatte der Bischof die Herrlichkeit Borkelo, die die Niederländer seinen Vorfahren, nach seinem Vorgeben entrißen hatten, kurz vor Einnahme der Dylers Schanze förmlich zurückgefodert. (d) Alles dieses vergrößerte das Mißverständnis zwischen dem Bischof und den Staaten. Es war also ganz natürlich, daß sie die Einnahme der Schanze nicht mit gleichgültigen Augen ansehen konnten.

»nicht eben durch Thaten, die eines Bischofs würdig sind, doch durch solche, die einem Fürsten in der Geschlechtergroßen Namen verschaffen — deutschen Kirchen-Prälaten, ein Krieger und Held, wie es unter deutschen Regenten dieser Classe vielleicht keinen gab, und schwerlich auch von jeher geben konnte, ein Mann von seltenem Unternehmungsgeliste.

(d) Wagenaer Bock 19. p. 80 — 89.

konnten, die ihnen selbst bei der Auszahlung des 1663
Vorschusses von dem Fürsten eingeräumt werden
sollte. So wie sie die Nachricht von der Einnahme
der Schanze erhielten, faßten sie auch schon den Schluß,
dem Bischof die Schanze entweder durch Aufhebung
der Execution mittelst Beschleunigung der Zahlung,
oder durch Heereskraft wieder zu entreißen. Sie
trafen sofort die Veranstaltung, daß drei Regimen-
ter Cavallerie und sieben Regimenter Infanterie mo-
bil gemacht wurden. Der Prinz Wilhelm von Nas-
sau wurde zum Chef dieses ganzen Corps bestellet.
Der Prinz von Tarante sollte die Reuterey comman-
diren. Der Staatsrath übernahm für den Train,
Artillerie und Ammunition zu sorgen, und Ordre zu
stellen, daß alle abwesende Officiere und beurlaubte
Soldaten sich in ihren Garnisonen einfinden sollten. (e)

§. 3.

Mit diesen Veranstaltungen lief das in der ostfrie-
sischen Geschichte so merkwürdige Jahr ab, und der Bi-
schof blieb ruhig in dem Besiß der Dylser Schanze.
Der Commandant der Festung war selbst der Oberste
von Eibersfeld. In dem Anfange des folgenden Jah- 1664
res sandten die Stände den landschaftlichen Secre-
tair Westendorf nach Dyle. Dieser hatte den Auf-
trag, dem Commandanten vorzustellen, wie es die
Stände sehr befreundete, daß der Bischof in diesen
friedfertigen Zeiten in Ostfriesland eingerückte, und
mit gewasener Hand sich der Dylser Schanze bemei-
stert hätte; daß sie noch weniger begreifen könnten,
warum man den Eingeseffenen Geld abpreßte, und
sie in der sichern Hoffnung lebten, daß der Bischof
nicht weiter vorrücken würde. Dieses Verfahren
des

Z 3

(e) Aitzema l. c. u. T. XI, Bock 44. p. 1 — 6.

1664 des Bischofs, sagte der Secretair, stritte wider den westphälischen Frieden. Auch wäre der Vorwand von der Lichtensteinischen Schuld ganz unerheblich, da solche die Stände und die Eingefessenen dieser Provinz nichts angieng, sondern von dem Fürsten, als Herrn von Harlingerland, entrichtet werden müßte. Der Commendant war ein braver Mann, wenigstens antwortete er brav. Auf das Recht oder Unrecht der Einnahme, erwiederte er, kann ich mich nicht einlassen. Ich bin ein Officier, und muß dem Befehle meines Herrn, des Bischofs nachkommen. Eine Ordre weiter vorzurücken, hab ich bisher nicht erhalten. Niemanden hab ich Geld abgepreßt. Nur hab ich von den benachbarten Eingefessenen Proviand verlangt, weil ich Mangel daran hatte. Jetzt hab ich Zufuhr erhalten, und habe nun Ueberflus. Das wenige Unbedeutende, was mir die Eingefessenen etwa geliefert haben, soll ihnen reichlich ersetzt werden. Ich werde strenge Mannszucht halten, und bitte recht sehr, mir alle Excesse, die vorkommen mögen, nachhaft zu machen, damit ich die Verbrecher bestrafen kann. Mit dieser Antwort fertigte er den Secretair wieder ab. (f)

§. 4.

Der Commendant Oberst Elberfeld, und der münsterische Rentmeister Johann Heinrich Martels, ließen unter dem 5. Januar, als subdelegirte Commissarien der Executions-Commission, die abgedruckten Patente an öffentlichen Orten anschlagen. Hierin befahlen sie allen Rentmeistern, Rögten und sonstigen Einwohnern der fürstlichen Tafel-Güter und Intraden, binnen einem Monath sich in die Diener

(f) Aitzema T. XI. p. 7.

Dieler Schanze bei ihnen einzufinden, ihnen alle¹⁶⁶⁴
 Listen und Register von ihren Hebungen einzuliefern,
 und bei Vermeidung der Execution alle Einkünfte
 und Renten dem Receptor Sprengelmeyer einzulie-
 fern. Dieser hielt sich ebenfalls in der Dieler Schan-
 ze auf, und war zu der Hebung von dem Lichtenstei-
 nischen Abgesandten Haas besonders bevollmächtigt.
 Da nun die Execution sich blos auf die fürstlichen
 Güter erstrecken sollte; so machten sie zugleich bekannt,
 daß kein Dritter oder ein ostfriesischer Unterthan dar-
 unter leiden sollte, wenn nur Jeder die dem Fürsten
 schuldige Intraden richtig abführte. (g)

§. 5.

Zwar hatte die Einnahme der Dieler Schanze
 die Generalstaaten zu kriegerischen Anstalten veran-
 laßt; indessen wollten sie ungerne den kühnen Bi-
 schof mit gewaffneter Hand aus der Schanze treiben.
 Nur im Nothfall wollten sie diesen Weg einschlagen,
 wenn alle ihre Vorstellungen keinen Eindruck auf den
 Bischof machen sollten. Daher eröffneten sie die erste
 Scene mit gütlichen Verhandlungen. Sie schrie-
 ben gleich in dem Anfange dieses Jahres an den Bi-
 schof von Münster, und an den Fürsten von Lichten-
 stein. Dieser war damals in Wien, jener in Re-
 gensburg. In diesen beiden Schreiben äußerten sie
 ihren Wunsch, daß die vorschwebenden Streitigkei-
 ten zwischen den Fürsten von Lichtenstein und Ost-
 friesland in der Güte beigelegt, und zwischen diesen
 so nahe verwandten fürstlichen Häusern die alte
 Freundschaft und Einigkeit wieder hergestellt werde.
 Sie erbötheten sich zur Vermittelung dieser Streitig-
 keiten, und lebten in der gewissen Zuversicht, daß
 man

T 4

(g) Abdruck des Memor. p. 68 — 71.



1664 man ihren billigen freundschaftlichen Vorschlägen Gehör geben würde. Zu dem Ende wollten sie einige Abgeordnete nach Ostfriesland senden. Diese sollten sich gegen den 12. Febr. in Leerort einfinden. Sie ersuchten hierauf den Fürsten von Lichtenstein und den Bischof, gegen diese Zeit ebenfalls ihre Abgeordneten nach Ostfriesland abzusenden. Dem Fürsten von Ostfriesland theilten sie die Abschriften dieser Schreiben mit, um darnach seine Maxregeln zu nehmen. Von ihm wollten sie denn auch seine Deputirten auf Leerort gewärtigen. Ihrem Generalempfänger Doublet, gaben sie auf, 135000 Thlr. in Bereitschaft zu halten, um solche auf die erste Ordre dem fürstlichen ostfriesischen Oberrentmeister auszuzahlen. (h) dabei stellten sie eine Versicherungs-Acte aus, worin sie sich verbindlich machten, dem Fürsten mit Entfagung aller Einreden die Dylers Schanze wieder einzuräumen, sobald der Vorschuss getilget worden. Auch leisteten sie, zur Hebung der vorigen Irrungen, auf die Herstellung und Besetzung des Jemgummer Zwingers völlige Verzicht. (i) So sehr ließen sich die Generalstaaten angelegen seyn, diese Streitigkeiten zu verebnen, und den Bischof in der Güte aus dem Besiß der Schanze zu setzen.

§. 6.

Wie nun der Fürst gesichert war, daß er die 135000 Thlr. nächstens erhalten sollte, denn die staatlichen Commissarien sollten die Gelder mitbringen; (k) so war er nun im Stande, den beglichenen ersten

(h) Aitzema p. 7 und 8.

(i) Abdruck des Memor. p. 52.

(k) Aitzema p. 9.

ersten Termin der lichtensteinischen Schuld abzuführen. 1664
ren. Unter dem 29sten Jan. meldete er dem Bis-
chof, der sich noch immer in Regensburg aufhielt,
daß er mit vieler Mühe die Gelder zusammen ge-
bracht, und bereit wäre, den ersten Termin bei Ab-
wesenheit des Bischofs, den heimgelassenen Regie-
rungsräthen, oder deren Bevollmächtigten auszu-
zahlen. Er ersuchte ihn daher, die Execution aufzu-
heben, und ihm die Dylers Schanze wieder einzu-
räumen. Am 1. Febr. ließ der Fürst dem Obersten
Elberfeld die 135000 Thlr. anbieten. Dieser ant-
wortete, er hätte keinen Auftrag, diese Gelder in
Empfang zu nehmen, wollte indessen an den Bischof
berichten, und müßte denn dessen Befehle abwarten.
Dann wandte sich der Fürst an die heimgelassene
Regierung zu Münster. Er zeigte ihr an, daß er
den ersten Termin auszahlen wollte. Er ersuchte sie,
schleunige Vorkehrungen zu treffen, um die Gelder
gegen auszustellende Quittung des Fürsten von
lichtenstein zu erheben, und die Schanze ihm wieder
zu überliefern. Sie erwiederte, daß sie von der
Bewandniß der lichtensteinischen Schuld-Forderung
und der deshalb verhängten Execution nicht unter-
richtet wäre. Der Bischof hätte nicht ihr, sondern
gewissen subdelegirten Commissarien diese Sache an-
vertrauet. Daher dürfte sie sich nicht damit befas-
sen. Vielweniger hätte sie einen Auftrag zur Erhe-
bung dieser Gelder erhalten. Dabei machte sie dem
Fürsten bekannt, daß der lichtensteinische Manda-
tarius nach Cölln abgereiset wäre, wie die bestimmte
Termine zur Zahlung nicht eingehalten worden. Sie
erboth sich indessen von der istigen Lage der Sache
nach Regensburg an den Bischof zu berichten. (1)

Z 5

S. 7.

(1) Abdruck des Memor. p. 65 — 68. 71 — 74. und
Aitzema p. 10 — 11.

Unterdessen kamen die staatlichen Commissarien von Haren Grietman aus Friesland, Liard Gerlacius, Rathsherr in Gröningen und der Schatzmeister Hieronymus von Bevering in Ostfriesland an. Ihr Auftrag war, die Befriedigung des Fürsten von Lichtenstein, und die Räumung der Dylers Schanze auf die bestmögliche Weise zu bewirken. Nach ihrer Instruction sollten sie dahin arbeiten, daß der erste Termin baar angebothen werde, und der Fürst die Versicherung erhalte, daß ihm die Schanze nach der Zahlung wieder überliefert werde. Möchten von dem ersten am 17. Sept. 1663. fällig gewesenem Termin, Verzugs-Zinsen verlangt werden; so sollten sie den Fürsten bewegen, auch diese zu entrichten. Um keinen Aufenthalt zu veranlassen, sollten sie diese Verzugszinsen aus den Comtoiren von Wedde oder Westwoldingerland nehmen. Auf den zweiten Termin sollten sie sich gar nicht einlassen, weil derselbe noch nicht erschienen war. Wenn aber von Bischöflicher Seite darauf gedrungen werden möchte, alsdenn sollten sie versichern, daß die Generalstaaten sich würden angelegen seyn lassen, daß auch dieser Termin richtig abgeföhret würde. Ferner sollten sie dahin arbeiten, daß die Stände die Auszahlung der versprochenen 300000 Gulden verfrüherten, damit der Fürst die ganze Lichtensteinische Schuld desto eher abföhren könnte. Um die Einreden der Stände von etwaigen Geldmangel zu heben, sollten sie ihnen zur Bezahlung des siebenden Termins der holländischen Schuld Aufschub verstatten, auch ihnen die Versicherung ertheilen, daß die Generalstaaten ihnen diese Gelder vorstrecken würden. Um die Stände desto eher zu der Anticipation zu beque-

bequemen, sollten sie dem Fürsten anrathen, das In-1664
terusurium sich abkürzen zu lassen. Im Fall sie end-
lich Schwierigkeiten bei der Räumung der Dyl-
er Schanze spüren möchten, so sollten sie ihre Verhand-
lungen abbrechen, und auch dem Fürsten die 135000
Thlr. vorenthalten. Am 9. Febr. fanden sich die
staatlichen Commissarien in Gröningen ein. Hier
wurden sie von den fürstlichen Beamten Emden
Amts, dem Drostten Freese und dem Amtmann Len-
gering empfangen. Sie reiseten sofort über Emden
nach Aurich, und traten mit dem Fürsten und des-
sen Rätthen Wiarda, von Cronect und Ammersbeck
in Conferenz (m).

§. 8.

Der Fürst beschwerte sich über das harte Verfah-
ren des Bischofs, der nicht nur alle seine Intraden
und Tafelgüter, sondern auch die Einkünfte seines
Bruders und der verwittweten Fürstin, seiner Schwä-
gerin, mit Arrest bestricket hatte. Das Schlimmste
dabei war, nach der fürstlichen Aeußerung, daß die
subdelegirten Bischöflichen Commissarien nicht den
Auftrag hatten, die Dyl-er Schanze zu räumen,
wenn er schon würklich Zahlung verfügset hätte. Die
staatlichen Commissarien riethen dem Fürsten, den
ersten Termin gegen auszustellende Quittung und
Zusicherung der Ueberlieferung der Schanze gehöri-
gen Orts anbiethen zu lassen (n). Hierauf ließ der
Fürst den Notarius Fabricius nach Leerort reisen.
Hier ließ er ihm die in 21 Fässern eingepackten
135000 Thlr. vorzeigen, dann sandte er ihn erst
an den Obersten Elbersfeld in der Dyl-er Schanze,
und

(m) Aitzema p. 8—10.

(n) Aitzema p. 11 und 12.

300 Zwei und zwanzigstes Buch.

1664 und dann an den Rentmeister Martels, wie auch an den Lichtensteinischen Receptor Sprengmeyer in Meppen, um ihnen nochmalen die 135000 Thlr. anzubieten. Der Oberste erwiederte, er habe nur den Auftrag, die Schanze zu vertheidigen, nicht aber die Gelder in Empfang zu nehmen. Der Rentmeister Martels gab dem Notario ein Attest der geschehenen Präsentation des ersten Termins, entschuldigte sich aber, daß er die Gelder nicht annehmen könnte, weil er dazu nicht bevollmächtigt worden. Der Receptor Sprengmeyer sagte, er könnte sich mit dieser Requisition gar nicht befassen. Hierauf ging der Notarius unter gewöhnlichen Protestationen und Reservationen wieder nach Aurich zurück. Zu gleicher Zeit ließ der Fürst durch seinen Agenten in Regensburg nochmalen den Bischof ersuchen, daß er schleunige Vorkehrungen zum Empfang des Geldes und dann zur Evacuation der Schanze treffen möchte (o).

§. 9.

Es ist vorhin angeführt, daß der Fürst seine Intraden in Harlingerland den Generalstaaten verpfändet hatte, und daß daraus jährlich 24000 Thlr. abbezahlet werden sollten. Die staatlichen Commissarien ließen sich nun von den Rentmeistern aus Esens und Wittmund die Rentei-Bücher und Register vorweisen. Daraus erfahen sie, daß die Fürstlichen Einkünfte aus Harlingerland jährlich ohngefähr 32000 Thlr. betrug. Sie ließen nun zwar den Rentmeistern die Hebungen, verpflichteten sie aber mit einem förmlichen Eide, von den Fürstlichen Intraden 24000 Thlr. jährlich gegen den 5. Januar

(o) Abdruck des Memor. p. 54—66.

an den General. Empfänger Doublet in dem Haag, 1664 bis zur Tilgung des Vorschusses auszuführen. Der Ueberschus blieb also für den Fürsten. Sie riefen hierauf dem Fürsten an, auf eine anständige Einschränkung seines Hofstaats bedacht zu seyn, um endlich sich und das Regierhaus von den drückenden Schulden zu entlasten. Sie machten ihm einen Etat, wornach er bei Verminderung seiner Bedienten und Pensionen, und bei mäßiger Einschränkung an seiner Tafel, in seinem Stall, und auf der Jagd, wenigstens 12000 Thlr. ersparen könnte. Der Fürst nahm dieses nicht übel, ließ sich vielmehr diesen Vorschlag wohlgefallen; denn er sah sehr wohl ein, daß ihm die Menage zuträglich war (p).

§. 10.

Die staatlichen Commissarien hatten also die Generalstaaten für den Vorschus gesichert, nun arbeiteten sie auch darauf, die Stände zu der Anticipation der dem Fürsten in drei jährigen Terminen versprochenen 300000 Gulden zu überholen, um ihn in Stand zu setzen, den im Ausgang April fälligen zweiten Termin, oder das Wienerische Capital zu 135000 Thlr. an den Fürsten von Lichtenstein abzuführen. Auf Veranlassung der staatlichen Commissarien wurde zu dem Ende von dem Fürsten ein Landtag nach Emden auf den 22. Febr. ausgeschrieben. Der Fürst fand sich selbst mit den Commissarien in Emden ein. Diese hatten ihr Quartier auf der Fürstlichen Burg. Bei Eröffnung des Landtages entstanden einige Irrungen über Formalien, besonders wegen der allgemeinen Huldigung. Die Versicherung des Fürsten, daß solche nächstens vorgenommen werden

(p) Aitzema p. 12 und 13. 2 208 12 1664 (p)

1664den sollte, — sie wurde auch einige Wochen nachher in Aarich eingenommen (q) stellte die Einigkeit wieder her. Die staatlichen Commissarien stellten den Ständen die misliche Lage des Fürsten, und die schlimmen Folgen für das ganze Land vor, wenn nicht die Aufhebung der münsterischen Execution beschleuniget würde. Sie legten daher den Ständen die Anticipation der dem Fürsten zugesicherten 300000 Gulden an das Herz. Die Emden fanden diesen Vorschlag billig, und den übrigen Umständen angemessen, nur setzten sie voraus, daß man von der Räumung der Schanze versichert seyn mußte. Unter dieser Bedingung wollten sie gerne darein willigen, daß die Gelder bald möglichst von der Landschaft negotiiret würden. Sie zeigten sich selbst bereitwillig, die ebenfalls auf Terminen stehenden 72000 Gulden, die sie aus dem Finalrecess dem Fürsten besonders entrichten mußten, auf einmal gegen Ostern zu bezahlen. Da indessen der Fürst verschiedenen Privatbürgern in der Stadt ansehnliche Capitalien schuldig war, so wünschten sie nur eine Anweisung von dem Fürsten, wodurch diese Schulden vor und nach getilget werden könnten. Nicht so dachten und sprachen die übrigen Stände, und besonders die Ritterschaft. Die 300000 Gulden, sagten sie, wären dem Fürsten nur unter gewissen Bedingungen bewilliget, so lange diese nicht erfüllet worden, könnte man sich überhaupt nicht auf die Zahlung, vielweniger auf eine Anticipation einlassen. Die Bedingungen waren, daß der Fürst alle Landesverträge, und besonders den 20. und 21. Artikel der Kaiserlichen Resolution von 1597 bestätigen sollte. Darnach sollten in Landesregierungs-Sachen Eingeborne und keine Fremde gebrauchet werden. Hierüber entstanden zwischen den

(q) s. oben 21. Buch, S. 21.

den Fürstlichen Räten und den Ständen heftiger¹⁶⁶⁴ Debatten. Jene sahen die 300000 Gulden als eine verpflichtete Schuld an, wodurch die Fürstlichen Forderungen auf die Stände getödtet worden; diese entkannten wieder die fürstlichen Ansprüche, und hielten die 300000 Gulden für ein Geschenk, welches sie dem Fürsten unter vorgedachter Bedingung gemacht hatten. Da indessen der Fürst sich einmal dieser schon in der Kaiserlichen Resolution liegenden Bedingung unterzogen hatte; so ging die Absicht der fürstlichen Räte nicht sowohl auf eine völlige Auflösung, als auf eine dem Fürsten minder lästige Modification. Man stritt sich vorzüglich über folgende Fragen: Zu welchen Bedienungen muß der Fürst Eingeborne nehmen? Sind Ausländer, die liegende Gründe in Ostfriesland angekauft, die viele Jahre sich mit der Wohnung hier niedergelassen, oder sich mit Landestöchtern verheurathet haben, den Eingebornen gleich zu achten? Macht eine dieser Qualitäten die Ausländer zu solchen Bedienungen schon fähig, oder müssen sie alle diese Qualitäten zusammen besitzen? Wie viele Jahre werden erfordert, wenn ein sich hier angesetzter Ausländer auf das *lus indigenatus* Anspruch machen kann? Gehet die von den Ständen gemachte Bedingung nur auf die Zukunft, oder auch auf die gegenwärtigen Räte und sonstigen Bediente? Die Stände suchten bei allen diesen Punkten dem Fürsten die Hände zu binden. Dagegen gaben die staatlichen Commissarien sich außerordentliche Mühe, die Stände zur Nachsicht zu überholen. Fast täglich machten sie neue Vorschläge, die aber immer von der Hand gewiesen wurden. Auf die dringendsten Vorstellungen der staatlichen Commissarien erwiederte der Hofrichter Karl Friedrich von Kniphausen, daß die Stände
die

1664 die gegründetste Ursache hätten, zum Besten des Landes auf die Besetzung der Bedienungen mit Einländern zu bestehen. Die vorigen Grafen, sagte er, hätten bis auf Edzard II. immer den Eingebornen die Bedienungen anvertrauet. So lange hätte auch die beste Harmonie zwischen dem Regierhause und den Ständen vorgewaltet, so lange hätte auch die ganze Grafschaft geblühet. Bei der nachherigen Verbindung mit Schweden und andern auswärtigen Häusern, wären die wichtigsten Bedienungen mit Ausländern besetzt worden. Diese, an eine andere Verfassung gewöhnet, hätten immer den Ständen nachtheilige Neuerungen eingeführet. Daher wären die landverderblichen Unruhen entstanden. Sie könnten also von ihrer einmal geäußerten Meinung nicht abgehen. Dagegen bestanden die fürstlichen Råthe schlechterdings darauf, daß es dem Fürsten freistehen müßte, auch einige Ausländer zu seinen Råthen zu bestellen, weil er bei den Reichsgerichten, bei dem Kaiserlichen Hofe, und andern Höfen verschiedene Berrichtungen hätte, wozu die Eingebornen selten Kunde und Erfahrungen hätten. Dabei warfen sie der Ritterschaft vor, daß nicht einmal alle ihre Mitglieder Einländer wären, und daß sie oft selbst Fremde zu den Hofgerichts-Bedienungen in Vorschlag gebracht hätten. Auch waren sie der Meinung, daß die von dem Fürsten eingegangene Bedingung blos ihn, nicht aber seine Nachfolger verbindlich machte. Hiermit war den Ständen nichts geholfen. Diese Aeußerung widersprach auch offenbar der Idee, die sowohl der Fürst als die Stände bei dem Entwurf der Bedingung gefasset hatten. Sie bestanden nun darauf, daß der Fürst ausdrücklich für sich und seine Nachfolger den Revers ausstellen müßte. Dann nahmen die staatlichen Com-

Commissarien es den Ständen übel, daß sie auch die 1664
Eingefessenen der vereinigten Provinzen von den ost-
friesischen Bedienungen ausschließen wollten, da
theils so viele Ostfriesen in staatlichen Diensten stün-
den, theils aber die Generalstaaten sich so sehr um
diese Provinz verdient gemacht hätten. Der Freyherr
von Kniphäusen gab aber den Commissarien zu
bedenken, ob die Stände nicht in dem Fall sich bei
dem Kaiser verantwortlich machen würden, wenn sie
die Niederländer den Reichsunterthanen vorzögen?
Die Commissarien machten nun über alle diese streiti-
gen Punkte täglich neue Vorschläge, sie wurden aber
nie angenommen. Endlich wurden die Commissa-
rien verdrieslich, und drohten unverrichteter Sache
abzureisen. Zuletzt kam man darüber ein, daß man
den Artikel von Besetzung der Bedienungen mit
Eingebornen allgemein fassen mußte. Wie dieser
Artikel darauf gefasset worden, gehet aus den schon
oben angeführten, nachher unter dem 29. März aus-
gestellten Huldigungs- Reversalien hervor. Hierin
heißt es: „Wir erklären uns ferner dahin in Gnaden,
„den 20. Artikel der Kaiserlichen Resolution wirk-
„lich zu effectuiren, daß nämlich in Landes-Regie-
„rungsachen Eingeborne und nicht Ausländische ge-
„brauchet und bestellet werden sollen.“ Und am
Schlusse: „dessen zu Urkund haben wir diesen Hul-
„digungs- Revers für Uns und unsere Erben und
„Nachkommen, regierenden Fürsten und Herren zu
„Ostfriesland, mit eigenen Händen unterschrieben.“
Um nun die 300000 Gulden, die nicht in Ostfries-
land, vielweniger in der Landes-Casse vorrätzig wa-
ren, gegen Ostern herbey zu schaffen, so verstatreten
die Commissarien den Ständen mit dem Abtrag des
schon längst fälligen siebenten Termins der holländi-
schen

1664schen Schuld (r) Frist. Dieser Termin sollte denn zur Lichtensteinischen Schuld verwandt werden. Der Rest sollte unter Garantie der Generalstaaten für die Landschaft aufgenommen werden. Die Rückzahlung dieses Vorschusses setzten sie auf drei Jahre fest. So war nun alles mit dem Fürsten und den Ständen in Richtigkeit gebracht. Beinahe hätten aber neue Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Stadt Emden den ausgeführten Plan der staatlichen Commissarien wieder rückgängig gemacht. Daß die Stadt Emden in dem vorigen Jahre dem Fürsten besonders gehuldiget, und sich bey diesem Landtage so sehr nachgiebig gezeiget hatte, war die Quelle vieler Debatten während dieses ganzen Landtages. Nun verlangten die Stände, daß die Stadt zu den 300000 Gulden $\frac{1}{2}$ stehen sollte, und wollten sich daher nur für $\frac{2}{5}$ dieses Vorschusses verpflichten. Blos unter dieser Bedingung, die namentlich in der Verschreibung ausgedrucket werden sollte, wollten sie den staatlichen Vorschus annehmen. Die Emden hielten sich aber nicht dazu verpflichtet. So schien denn nun alle Mühe und Arbeit umsonst verwandt zu seyn. Denn welcher Capitalist wollte nun wohl so unsicher sein Geld vorschießen? Neufferst aufgebracht, drohten die Commissarien, den Generalstaaten das ständische Benehmen vorzustellen, und ihnen anzuzeigen, wie wenig Rücksicht sie während des ganzen Landtages auf die wohlmeinende Vorschläge genommen, und wie geringschäßig sie, die Commissarien, behandelt worden. Der Tresorier von Bevering gerieth so in Hitze, daß er, zu Folge der landschaftlichen Acten, den letzten

(r) Zu diesem Behuf waren zu dem vorigen Jahr 3. Capital- und 6 Personal-Schatzungen eingewilligt. Die Gelder waren größtentheils schon zusammengebracht. Landschaft. Acten.

ten ständischen Bericht, welcher ihm von dem Secretair eingereicht wurde, in Stücken zerriß. Wirklich machten unter dem 24. März die Commissarien Anstalt zur Abreise. Wie die Stände ihren Ernst merkten, bequemten sie sich auch darin nachzugeben, daß die Clausel nicht in der Verschreibung eingerückt werde; dagegen hielten sie sich ihr Recht wider Emden über die sechste Quote vor (s).

§. 11.

So sehr hatten sich die Commissarien angelegen seyn lassen, die Stände zu der Anticipation zu überholen. Sie hatten nun auch den Auftrag, einen Vergleich zwischen dem Bischof und dem Fürsten zu stiften, um auf eine gute Art die Räumung der Schanze zu bewürken. Diesen Auftrag konnten sie nicht ausrichten, weil der Bischof aus Regensburg geschrieben hatte, daß er sich mit den staatlichen Committirten nicht einlassen könnte, da der Proceß bei den Reichsgerichten anhängig wäre. Wie sich also keine bischöfliche Abgeordnete in Leerort einfanden, so traten die staatlichen Commissarien am 26. März ihre Rückreise über Delfsyl und Gröningen nach dem Haag an (t). Gleich nach ihrer Ankunft wurde zur Geld-Negotiation Veranstaltung getroffen. Man wurde bald damit fertig. Schon unter dem 15. April machten die General-Staaten den Ständen bekannt, daß sie 160000 Gulden durch ihren General-Empfänger hätten aufnehmen und dem Fürsten auszahlen lassen. Sie ersuchten nun die Stände, 140000 Gulden (so viel waren sie für den siebenten und aus dem Rückstande des sech-

U 2

sten

(s) Aitzema p. 13—35. und Landsch. Acten.

(t) Aitzema p. 26 und 35.

1664sten Termins des holländischen Anlehns schuldig dem Fürsten einzuliefern. Mit diesen 300000 Gulden und den in Leerort stehenden 135000 Rthlr. sollte der Fürst den ersten und zweiten Termin der lichtensteinischen Schuld abführen, und sich denn die Dieler Schanze wieder einräumen lassen. Da nun dadurch die Stände ihnen 300000 Gulden schuldig geworden; so wollten sie darüber nächstens eine bündige Verschreibung gewärtigen; wie sie denn von ihrer Seite den Ständen eine vollständige Quittung über den sechsten und siebenten Termin der holländischen Schuld zustellen wollten. Alles dieses wurde bewerkstelliget. Die Staaten erhielten die Verschreibung über das neue Anlehn, die Stände die Quittung über den sechsten und siebenten Termin der holländischen Schuld, und der Fürst das baare Geld (u). Wie nun das erforderliche Geld bei einander war, reiste der ständische Präsident, Carl Friedrich von Kniphausen, und der Nüricher Amtmann, Doctor Johann Küssel, nach Münster. Diese boten dem Bischof, der von Regensburg zurückgekommen war, die beglichenen Zinsen oder den ersten Termin zu 135000 Rthlr., und das Wienerische Capital ebenfalls zu 135000 mit den Verzugs-Zinsen zu 15000 Rthlr., also zusammen 285000 Rthlr. gegen Ausstellung einer gültigen Quittung und Räumung der Schanze an. Der Bischof fand indessen Bedenken, die Gelder noch zur Zeit unter diesen Bedingungen anzunehmen. Er verlangte, daß die Schanze geschleifet werden sollte (v).

Dritter

(u) Aitzema p. 36.

(v) Abdruck des Memor. p. 8.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Kaiser Leopold siehet die Bewegungen der General-
Staaten wegen der occupirten Dieler Schanze als einen
Friedensbruch wider das deutsche Reich an, und läßt durch
seinen Gesandten Friquet in dem Haag eine scharfe Note über-
geben. §. 2. Ohne Rücksicht auf diese Note zu nehmen, las-
sen die General-Staaten nach einer fruchtlosen Conferenz dem
Bischof eröffnen, daß sie die Dieler Schanze angreifen müß-
ten, falls er die Gelder nicht in Empfang nehmen, und dann
die Schanze räumen wolte. §. 3. Prinz Wilhelm von Nassau
bricht mit den staatlichen Truppen auf, und belagert die
Schanze. §. 4. Der Kaiserliche Gesandte in dem Haag inhä-
rirt seiner vorigen Note mit einer deutschen Kraftsprache.
§. 5. Neue Tractaten zwischen dem Bischof, dem Fürsten und
den General-Staaten. §. 6. Der hierdurch veranlaßte Was-
senstillstand ist von kurzer Dauer. §. 7. Der Prinz setzt die Bes-
lagerung fort, und erobert die Schanze. Die nun eroberte
Dieler Schanze wird mit einer staat. Garnison besetzt.
§. 8. Die General-Staaten suchen ihr Venehmen bei dem
Kaiser zu rechtfertigen. §. 9. Der Reichs-Fiscal macht dem
Fürsten wegen Ueberlieferung einer Schanze auf dem deut-
schen Boden an eine fremde Macht den fiscalischen Proceß.
Der Fürst verantwortet sich, und deponiret die 235000 Rthlr.
§. 10. Neuer Transact zwischen dem Fürsten von Ost-
friesland und dem Fürsten von Lichtenstein. §. 11. Fürst
Georg Christian stirbt.

§. 1.

Kaiser Leopold war unzufrieden, daß die General-¹⁶⁶⁴
Staaten sich so sehr mit der Lichtensteinischen
Schuld-Sache bemengten. Unter dem 7. April
stellte der in dem Haag stehende Kaiserliche Gesand-
te Friquet schriftlich vor, daß die Lichtensteinische
Schuld-Sache bei den Reichs-Gerichten vorgeschwe-
bet hätte, und durch rechtskräftige Sentenzen ent-
schieden worden. Da nun der Bischof von Mün-
ster, dem die Execution aufgetragen worden, nicht
nur alle gefegmäßige Formalitäten beobachtet; son-
dern sogar sich so gelinde betragen hätte, daß er dem
sachfälligen Fürsten, seinem Auftrag zuwider, Frist
zur Zahlung verstaten lassen, so hätte er sich dabei
U 3 nichts